



Satzung

Der Kreisstadt St. Wendel über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil des Stadtteils Marth, Am Kehrberg, Flur 2, Parzellen 10/1, 12 und 13/1

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. Nr. 3 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 in Verbindung mit § 12 Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.06.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.04.1997 hat der Stadtrat der Kreisstadt St. Wendel in seiner Sitzung vom 20.06.2000 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Der Geltungsbereich dieser Satzung bezieht sich auf den Bereich der Gemarkung des Stadtteils Marth, Am Kehrberg, Flur 2, Parzellen 10/1, 12 und 13/1.

§ 2

Der beigefügte Lageplan mit den darin enthaltenen Abgrenzungen und sonstigen Festsetzungen ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Gemäß § 34 Abs. 4 Satz 3 BauGB wird festgesetzt, dass entsprechend der vorhandenen Bebauung nur Wohngebäude mit max. zwei Vollgeschossen und je max. zwei Wohneinheiten errichtet werden dürfen.

Die Baugrundstücke sind zur freien Landschaft hin ortsbildtypisch mit heimischen Laubgehölzen einzugrünen.

§ 4

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

St. Wendel, den 29.11.2000

Der Bürgermeister
Der Kreisstadt St. Wendel

Klaus Bouillon

